

## Anlage 3b

### **Entgeltvereinbarung für ambulante Eingliederungshilfe**

Diese Anlage ist Bestandteil der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung (Anlage 3a) vom 01.08.2018.

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

#### **1. abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen**

a) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen stellen direkte und indirekte Leistungen dar. Direkte Leistungen sind diejenigen, die in direktem Kontakt mit den beteiligten Klienten zu erbringen sind. Diese werden in Buchstabe b) aufgeführt. Indirekte Leistungen sind diejenigen, die ohne Mitwirkung eines Einzelfallbeteiligten oder unabhängig vom Einzelfall zu erbringen sind. Diese sind unter Buchstabe c) aufgeführt.

b) Folgende direkte Leistungen können vom Leistungserbringer abgerechnet werden:

- Hausbesuche bei Klienten
- Gespräche mit Klienten und ihrem sozialen Umfeld außerhalb des häuslichen Umfelds
- Gespräche mit Bildungseinrichtungen der Klienten
- zur Zielerreichung erforderliche Kooperationskontakte mit anderen Fachkräften
- Ausfallzeiten für unvorhersehbar und vom Träger sowie seinem eingesetzten Personal unverschuldet nicht zustande gekommene vereinbarte Termine (Betreuungszeiten) mit dem/den Klienten (z. B. bei Nichterscheinen/ Abwesenheit trotz Vereinbarung) können pauschal für höchstens drei Termine mit jeweils maximal einer Fachleistungsstunde im Monat abgerechnet werden. Begründung und/oder Zeitpunkt der Absage sind bei der Abrechnung zu vermerken.
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit der zuständigen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Im Falle von genehmigter Co – Arbeit können beide Fachkräfte vollumfänglich abgerechnet werden.

Telefonate mit Klienten und ihrem sozialen Umfeld können mit pauschal zwei face-to-face-Stunden pro Monat abgerechnet werden. In Krisensituationen kann im Einzelfall über die monatliche Pauschale hinaus abgerechnet werden. Die Entscheidung trifft im Nachhinein das Amt für Jugend und Familie.

c) Folgende indirekte Leistungen werden vom Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Planung und Vorbereitung des Hilfesettings
- Falldokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger
- Schriftverkehr für den Klienten
- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung (z.B. Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme, Teilnahme an Vorstellungsgesprächen)
- Vor- und Nachbereitung pädagogischer Maßnahmen
- Fallbesprechungen / kollegiale Beratung
- Supervision, Fortbildungen, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept

- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- zur Zielerreichung erforderliche Fahrten ohne Klienten
- Anleitung von Praktikanten und Nachwuchskräften

Diese Leistungen sind durch die Kalkulation der face-to-face-Stunden bereits berücksichtigt und werden nicht gesondert vergütet.

- d) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung, Fortbildung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Fachkräften ist in den in Nr. 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen enthalten und daher nicht gesondert abrechenbar.
- e) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Insbesondere sind dies:
- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen bzw. fachliche Begleitung / Anleitung der eingesetzten Personen
  - Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
  - Organisation und Leitung des Dienstes:
    - Konzeptentwicklung und –fortschreibung
    - Aufnahmeverfahren
    - Personalgewinnung
    - Einsatzplanung
    - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlage einschließlich ihrer Ausgestaltung
  - Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsausfälle
  - Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

## **2. Vergütung**

- a) Als Vergütung der Leistung entsprechend dieser Vereinbarung werden je nach Qualifikation folgende Fachleistungsstundensätze vereinbart:
- Diplom Sozialpädagoge oder vergleichbare Fachkraft: : **66,90 EUR**
  - Diplom- Psychologe: **79,60 EUR**

Als Stunde gelten 60 Minuten. Bei kürzerer Dauer ist der Satz entsprechend anteilig zu kürzen.

Die Kalkulationstabelle ist Teil dieser Vereinbarung.

- b) Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem 01.08.2018 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- c) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Buchstabe a) genannten Summe sind die Anhänge F und G nach TvÖD ab 01.02.2017 der Entgeltkommission Südbayern für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte. Veränderungen im Tarifvertrag werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger  
Ingolstadt, den

für den Leistungserbringer  
..., den

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

Name  
Funktion

# ambulante HzE + EGH 2017

## Fachkraft

Fachleistungsstunde einer 39 Std Fachkraft				
<b>Name des Trägers</b>		<b>Name der Fachkraft (-kräfte)</b>		
<b>Tage pro Jahr</b>				<b>365</b>
davon sind abziehen:	Tage/ Jahr		Stunden gesamt	
Urlaub	30			
Wochenende	104			
Feiertage	12			
Fortbildung	5			
Krankheit	12,00			
Summe:	163			202
<b>Netto Arbeitszeiten in Jahresstunden</b>				<b>1576</b>
davon sind abziehen	Stunden/ Woche	Stunden gesamt		
<b>fallübergreifende Zeiten:</b>				
Supervision	0,5	20,20		
kollegiale Beratung	2	80,80		
Teamsitzungen	1,5	60,60		
Praxisanleitung	0,25	10,10		
Sozialraumarbeit		0,00		
Klausurtag/Qualitätssicherung		8,00		
<b>fallspezifische Zeiten:</b>			0,00	
Dokumentation, Berichte, Vor- und Nachbereitung	3,62	146,11		
Wegzeiten	3,01	121,60		
		0,00		
Summe:	10,87667	447,42		447,42
<b>Betreuungszeit direkt am Klienten</b>				<b>1128 Std.</b>
Kosten gemäß TvÖD	Gehalt/ Jahr	%	Anrechnung/ Jahr	Anteil pro Stunde
sozialpädagogische Fachkraft	58.673	100%	58.673,00	52,01
Leitung	66.070	8%	5.285,60	4,69
Verwaltung	44.377	14%	6.212,78	5,51
Sachkosten	58.673	6%	3.520,38	3,12
Fahrtkosten			1.724,80	1,53
				0,00
Summe:			75.416,56	
Kosten der Fachleistungsstunde/Face-to-Face-Stunde:				<b>66,85 €</b>

Mittelwert 7 Fälle pro Woche in 20% der Fälle dafür gesamt 2h

Berichtspflichten beachten

S 12  
S 17  
EG 6

# ambulante HzE + EGH 2017 Fachkraft

Fachleistungsstunde einer 39 Std Fachkraft				
Name des Trägers		Name der Fachkraft (-kräfte)		
<b>Tage pro Jahr</b>				<b>365</b>
davon sind abziehen:	Tage/ Jahr		Stunden gesamt	
Urlaub	30			
Wochenende	104			
Feiertage	12			
Fortbildung	5			
Krankheit	12,00			
Summe:	163			202
<b>Netto Arbeitszeiten in Jahresstunden</b>				<b>1576</b>
davon sind abziehen	Stunden/ Woche		Stunden gesamt	
<b>fallübergreifende Zeiten:</b>				
Supervision	0,5		20,20	
kollegiale Beratung	2		80,80	
Teamsitzungen	1,5		60,60	
Praxisanleitung	0,25		10,10	
			0,00	
Sozialraumarbeit			0,00	
Klausurtag/Qualitätssicherung			8,00	
			0,00	
<b>fallspezifische Zeiten:</b>			0,00	
Dokumentation, Berichte, Vor- und Nachbereitung	3,62		146,11	
Wegzeiten	3,01		121,60	
			0,00	
Summe:	10,87667		447,42	447,42
<b>Betreuungszeit direkt am Klienten</b>				<b>1128 Std.</b>
Kosten gemäß TvÖD	Gehalt/ Jahr	%	Anrechnung/ Jahr	Anteil pro Stunde
Dipl. Psychologin	72.218	100%	72.218,38	64,01
Leitung	66.070	8%	5.285,60	4,69
Verwaltung	44.377	14%	6.212,78	5,51
Sachkosten	72.218	6%	4.333,10	3,84
Fahrtkosten			1.724,80	1,53
				0,00
Summe:			89.774,66	
Kosten der Fachleistungsstunde/Face-to-Face-Stunde:				<b>79,57 €</b>

Mittelwert 7 Fälle pro Woche in 20% der Fälle dafür gesamt 2h

Berichtspflichten beachten

E 13  
S 17  
E6